

Flexibilitätsnutzung – Top-down Guidelines

Zielbild und Erwartungen Vorstand zur Flexibilitätsnutzung

Juli 2026

Die vorliegenden Top-down Guidelines des VSE Vorstands legen die inhaltliche Stossrichtung für die Nutzung von Flexibilitäten im Stromsystem fest.

1. Konflikt

Flexibilität ist zentral für die Umsetzung der Energiestrategie 2050: Sie unterstützt den Systemausgleich, hilft Netzengpässe zu vermeiden, ermöglicht eine effizientere Netzplanung und erlaubt eine gezielte Steuerung von Produktion, Verbrauch und Speicherung.

Gleichzeitig entstehen Zielkonflikte, weil Flexibilitäten von unterschiedlichen Akteuren für netz-, system- oder marktdienliche Zwecke eingesetzt werden können. Ohne klare Leitlinien können diese gegenläufigen Nutzungen Verzögerungen, Blockaden sowie rechtliche oder politische Folgekonflikte verursachen. Die Guidelines sollen deshalb VSE Gremien und Mitglieder dabei unterstützen, Interessenskonflikte frühzeitig zu vermeiden oder sachgerecht aufzulösen.

2. Guidelines und Grundsätze zur Nutzung der Flexibilitäten (Stossrichtung)

Die Guidelines werden als grundlegende Prinzipien oder Werte verstanden. Die dazugehörigen Grundsätze legen untergeordnet Grundsatzregeln oder praktische Anleitungen fest.

Im vorliegenden Dokument wird eine «Flexibilität» als unabhängig nutzbare Flexibilitätseinheit verstanden. Die Flexibilität ist die Fähigkeit einer einzelnen Anlage oder einer (virtuellen) Bündelung von Anlagen inkl. Eigenverbrauch (z.B. EMS) hinter dem Anschlusspunkt, die Einspeisung ins Netz oder den Bezug aus dem Netz durch eine Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Speichereinheit oder Teilen davon zeitlich oder in der Höhe zu verändern.

Guidelines:

I	Die Ausgestaltung der Regeln für Flexibilitäten soll darauf abzielen, Flexibilitäten möglichst rasch nutzbar zu machen (Zubau und Nutzbarmachung).
II	Flexibilitätsinhaber sollen ihre Flexibilitäten möglichst uneingeschränkt einsetzen können.
III	Flexibilitäten werden marktlich beschafft (ausser garantierte Nutzung).
IV	Die Nutzung der Flexibilitäten ist nur unter Berücksichtigung der Netzsicherheit und der Netzkapazitäten möglich.
V	Die Regeln zur Nutzung der Flexibilitäten orientieren sich am volkswirtschaftlichen Optimum.

Grundsätze:

	Grundsatz / Aussage	Folgerung & Konkretisierung
1.0	Der Flexibilitätsinhaber entscheidet (mit Ausnahme der garantierten Nutzung netzdienlicher Flexibilität) über den Einsatz seiner Flexibilitäten. Er hat grundsätzlich einen Anreiz den Wert seiner Flexibilitäten zu maximieren.	- Der Flexibilitätsinhaber kann seine Flexibilitäten nach Preissignalen einsetzen, verauktionieren und vertraglich erschliessen lassen. - Der Flexibilitätsinhaber kann seine Flexibilität durch Dritte fernsteuern lassen. - Derselbe Haushalt / Inhaber kann seine unterschiedlichen und unabhängig nutzbaren Flexibilitätsseinheiten an verschiedene Flexibilitätsnutzer verkaufen
1.1	Bei der Vermarktung einer Flexibilität als Teilleistung einer Anlage ist zu gewährleisten, dass die vermarktete Flexibilität zum Abrufzeitpunkt vollständig verfügbar ist.	- Die Flexibilität als unabhängig steuerbare Teilleistung kann für unterschiedliche Zwecke oder zu gleichen Zwecken zu unterschiedlichen Zeiten (kleinste Zeiteinheit ist eine Viertelstunde) eingesetzt werden. - Eine Flexibilität kann dann pro Viertelstunde für verschiedene Zwecke eingesetzt werden, wenn der volle kontrahierte Flexibilitätsabruf durch die Flexibilitätsnutzer garantiert werden kann (z.B. durch laufende Reallokationen). - Ein Flexibilitätsinhaber kann die Flexibilität auch einem Nutzer (VNB, Aggregator) allein zusichern.
2.0	<i>Beschränkung der Flexibilität in Bezug auf den Zugriff/Abregelung für bereits angeschlossene Anlagen:</i> <u>HEUTE:</u> Ausserhalb der garantierten Nutzung sind technisch begründete und temporäre Nutzungseinschränkungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung (Netzanschlussvertrag) möglich. <u>ZIELBILD</u> vgl. Punkt 5.0	- Pauschale und flächendeckende Einschränkungen sind nicht erlaubt, sofern es sich nicht um eine garantierte Nutzung netzdienlicher Flexibilität handelt. - Die vom Anschlussnehmer bestellte und vom VNB bestätigte Anschlussleistung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden (z.B. Einspeisung der Batterie während einer Produktionsspitze oder gleichzeitiges Laden aller Elektrofahrzeuge in einer grossen Tiefgarage). - Flexibilitätsinhaber müssen den neuen Flexibilitäts-einsatz beim VNB melden.
2.1	Die Einspeise- und Bezugsleistung kann im gegenseitigen Einvernehmen vertraglich eingeschränkt werden.	- <u>Bsp.:</u> PV-Anlagen können auch mit einer stärkeren Beschränkung als 30% am Netz angeschlossen werden.



3.0	<u>Beschränkung der Flexibilität in Bezug auf den Netzanschluss für neu anzuschliessende Anlagen:</u> HEUTE: Ausserhalb der garantierten Nutzung darf es für die Flexibilitäten nur technisch begründete und temporäre Nutzungsbeschränkungen (Netzanschlussbedingungen) geben. <u>ZIELBILD vgl. Punkt 5.0</u>	- Verteilnetze sind nicht für eine maximale Nutzung der Flexibilitäten und maximale Einspeisung der Produktion ausgelegt. - Eine maximale Nutzung der Flexibilitäten würde zu erheblichen Kosten für den Ausbau des Verteilnetzes bedeuten. - Die Nutzung der Flexibilitäten ist nur unter Berücksichtigung der Netzsicherheit und der Netzkapazitäten möglich. Wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, sind bis zum Netzausbau Nutzungsbeschränkungen für neue Anschlüsse notwendig. - NOVA-Prinzip muss immer eingehalten werden.
4.0	Sämtliche Flexibilitätsnutzer und Flexibilitätsinhaber sind auf den Flexibilitätsmärkten zugelassen, sofern sie die Anforderungen ihrer Rolle gemäss den relevanten Gesetzen, Normen und Branchendokumenten erfüllen.	- Unabhängige Marktakteure (z.B. Aggregatoren, etc.) sind im Flexibilitätsmarkt zugelassen und müssen (nebst den Anforderungen ihrer eingenommenen Rolle) keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen.
5.0	<u>ZIELBILD:</u> Technisch begründete Nutzungseinschränkungen sind nur anhand objektiver und am volkswirtschaftlichen Optimum orientierter Kriterien zulässig.	- Ob und unter welchen Bedingungen zusätzliche Einschränkung beim Netzanschluss zur Nutzung von Flexibilitäten zugunsten des effizienten Netzausbaus definiert werden sollten, muss auf regulatorischer und gesetzlicher Ebene geregelt werden. - Vorerst sind <u>Kriterien</u> zu definieren, unter welchen solche Einschränkungen eingeführt werden können.

